42.1-170/3-377

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Biogasanlage der Hinter Bioenergie GbR, Fußöd 1, 84140 Gangkofen**

**Erweiterung der Biogasanlage:**

**Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW’s mit 200 kWel sowie einer Feuerungswärmeleistung von 526 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 526 kW auf 1.052 kW bzw. von 200 kWel auf 400 kWel, Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe auf 6.609 t/Jahr bzw. 18,11 t/Tag, daraus resultierende Leistungssteigerung der Gaserzeugungsanlage auf 892.433 Nm³/Jahr, Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Endlagers 4 (Durchmesser 16 m, Höhe 6 m) mit Foliengasspeicher 2 (Tragluftdach) und mit Pumpbehälter (Durchmesser 2 m, Höhe 2 m), Einbau von BHKW-Raum 2 in bestehendes BHKW-Gebäude für die Unterbringung des zweiten BHKW’s und damit verbundene Änderung der Betriebsmittellagerung (1000 Liter-Lagertank für Frischöl in BHKW-Raum 1, 1000 Liter-Lagertank für Altöl in BHKW-Raum 2), Errichtung und Betrieb einer Vorgrube (6 m Länge x 4 m Breite x 4,6 m Höhe), Tektur bzgl. des bestehenden Biomasselagers durch Änderung der Lage und der Abmessungen sowie westseitige Erweiterung (genehmigt: 880 m² Silofläche; beantragt: 1.232 m² Silofläche), Tektur bzgl. des bestehenden Endlagers 1 durch Änderung der Abmessungen (genehmigt: 16 m Durchmesser; beantragt: 18 m Durchmesser), Umnutzung des Fermenters 2 (Nachgärbehälter) in Endlager 3, Einsatz einer mobilen Separation, Erhöhung des bestehenden Abgaskamins für das BHKW 1 auf 10 m über Flur, Einbau und Betrieb eines Oxidationskatalysators beim bestehenden BHKW 1 zur Minimierung der Schadstoffe, Errichtung einer Einwallung (Erdwall), Überführung vom Baurecht ins Immissionsschutzrecht**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Hinter Bioenergie GbR, vertreten durch Herrn Robert Hinter, Fußöd 1, 84140 Gangkofen, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.052 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (in diesem Zusammenhang ist die beantragte Erhöhung der Einsatzstoffe zu nennen, die mit einer Steigerung des betrieblichen Fahrverkehrs verbunden sein kann) und Luftverunreinigungen durch Geruch und Ammoniak (insbesondere wegen dem offenen Endlager 2). Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Von der Regierung von Niederbayern wurden im Allgemeinen hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch den Ausstoß von NOx bei Biogasmotoren mit Ausbreitungsrechnungen Anhaltspunkte für den Einwirkungsbereich geliefert: Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass ein BHKW bis ca. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a für besonders sensible Gebiete bereits ab 275 m Entfernung einhält bzw. unterschreitet. In diesem Umkreis der Biogasanlage sind keine derartigen Gebiete (z. B. stickstoffempfindliche FFH-Gebiete) festzustellen. Ein innerhalb dieses Umkreises gelegenes Biotop ist zwar noch kartiert, wurde allerdings überbaut bzw. versiegelt und fällt demnach auch nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr unter das Schutzkriterium der Nr. 2.3.7 von Anlage 3 zum UVPG.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Das beantragte Endlager 4 wird im geschlossenen, gasdichten System ausgeführt. Die beantragte Vorgrube ist ebenfalls geschlossen mit Stahlbetondecke. Durch die antragsgegenständliche Tektur bzw. Erweiterung des Biomasselagers, mit der im Ergebnis eine Erhöhung des Gärsubstrat-Lagervolumens einhergeht, sind keine zusätzlichen relevanten Geruchsemissionen zu erwarten, da zum Einen der Futterstock der Silage mit Planen bzw. Folien luftdicht abgedichtet ist und zum Anderen bei den geänderten Abmessungen des Biomasselagers auch keine signifikante Vergrößerung der Anschnittfläche mit entsprechender Zunahme der Geruchsemissionen zu erwarten ist.

Im Ergebnis sind also von der Biogaserzeugungsanlage künftig keine zusätzlichen relevanten Geruchs- bzw. Ammoniakemissionen zu erwarten.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 10.10.2019

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter